



Nutzungsbedingungen Krafraum im Kreissportzentrum Landkreis Grafenschaft Bentheim

-Schutz – und Hygienekonzept während der Corona-Pandemie-
(Stand 03.06.2021)

Mit diesen Nutzungsvorgaben werden seitens des Landkreises Maßnahmen und Regelungen vorgeschrieben, die während der Sportausübung im Krafraum (Kreissporthalle) des Landkreises Gültigkeit finden. Zum Schutz der Sportler*innen, aber auch der Landkreisbediensteten in den jeweiligen Objekten vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus, werden die Nutzer*innen durch den Landkreis verpflichtet, die

- jeweils gültige Fassung der Nds. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus sowie
- darüber hinaus die nachfolgenden Infektionsschutzgrundsätze bzw. Hygieneregeln und Nutzungsvorgaben einzuhalten:

Nutzungsgrundlagen

- Bei Verdachtsfällen einer Infektion (u.a. Fieber, trockener Husten, Schwindel und Geschmacks-/Geruchsverlust) ist dem/der Sportler*in der Zutritt in die Sporthalle/n und auf die Freisportfläche/n untersagt.
- Die Trainingsgeräte sind nach jedem Gebrauch zu reinigen. Bitte verwenden Sie dafür keine eigenen Desinfektionsmittel, sondern ausschließlich die vom Landkreis bereitgestellten Reinigungsmittel.
- Unter Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5 Meter) dürfen sich max. 10 Personen in den jeweiligen Umkleidekabinen gleichzeitig aufhalten.
- Außerhalb des Krafraumes (Eingangsbereich, Flure) ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Mit Ausnahme der Sportfläche und den Umkleidekabinen besteht im gesamten Gebäudebereich Maskenpflicht
- Um die Nutzerzahlen in dem Krafraum auf ein erforderliches Minimum zu reduzieren, dürfen je zugeteilter Trainingszeit max. 8 Personen (inkl. Übungsleiter*in) unter Einhaltung des vorgegebenen Mindestabstands zeitgleich trainieren bzw. sich im Krafraum aufhalten. Ein „Personenwechsel“ während der zugeteilten Trainingszeit ist nicht gestattet. Eine Vermischung der Trainingsgruppen soll so verhindert werden.

Trainingsablauf im Krafraum bzw. im Sportgebäude

- Begegnungsverkehr in den jeweiligen Ein- und Ausgängen ist zu vermeiden.
- Um zwischen den Nutzergruppen einen „Leerstand“ von 15 Minuten (Lüftungsphase) gewährleisten zu können, werden alle Trainingseinheiten um diese 15 Minuten eingekürzt. D.h., der Krafraum ist eine Viertelstunde vor dem regulären Trainingsende zu verlassen. Die Trainingseinheiten beginnen zu den bisher bekannten Uhrzeiten.
- Die Krafraumtür soll während der Trainingsphase offen stehen bleiben. Zum Ende einer Trainingseinheit sind die Fenster zum durchlüften zu öffnen.
- Beim Gebäudezutritt hat sich jede Person die Hände zu desinfizieren. Dazu steht im Eingangsbereich ein Desinfektionsspender bereit.



- Die Nutzung der Sport- und Fitnessgeräte ist unter Beachtung des Mindestabstands von 1,5 Metern zulässig. Bei der Nutzung der festinstallierten Fitnessgeräte muss beispielsweise immer ein Gerät als „Puffer“ frei bzw. ungenutzt bleiben. Die Trainingsfläche vor der Spiegelwand kann gleichzeitig von max. zwei Personen genutzt werden.
- Nach Beendigung der Trainingseinheiten ist der Kraftraum bzw. nach dem Duschen das Sportgebäude unmittelbar zu verlassen. Gruppenansammlungen in und vor dem Sportgebäude haben zu unterbleiben.
- Die letzte Nutzergruppe hat dafür zu sorgen, dass die Fenster im Kraftraum geschlossen werden und die Kraftraumtür sowie die Verbindungstür zum Ausgang verschlossen wird.

Rahmenbedingungen

- Grundlage für die Nutzung des Kraftraumes bildet der jeweils gültige Belegungsplan.
- Jeder Sportverein/jede Nutzergruppe ist für die Einhaltung der Vorgaben selbst verantwortlich.
- Jeder Nutzergruppe, die derzeit nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen wird, hat sich aktiv beim Sportamt des Landkreises abzumelden.
- Die Hygienepläne der Sportvereine/Nutzergruppen sind auf die aktuellen Vorgaben der Corona-Landesverordnung zu aktualisieren und der Abteilung Familie, Jugend, Sport und Integration (Sachgebiet Sport) per Email zeitnah zu übersenden.
- Zur Nachverfolgung von Infektionsketten haben sämtliche Nutzergruppen für jede Trainingseinheit ein Protokoll bzw. eine Dokumentation zu führen (ein Musterexemplar mit den Mindestangaben ist der Anlage beigefügt). Die Protokollführung liegt in der Verantwortung des/r jeweiligen Trainers/in. Die Protokolle sind mind. 3 Wochen eigenverantwortlich zu verwahren und im Bedarfsfall behördlichen Vertretern auszuhändigen.
- Stichprobenartig werden Kontrollen durch Kreisbedienstete auf Einhaltung der Vorgaben durchgeführt.

Die Nutzungsbedingungen sind durch den Sportvorstand (mind. eine Person) zu unterschreiben und dem Sportamt des Landkreises vorzulegen. Die Nutzungsbedingungen (Einhaltung/Umsetzung) werden mit der Unterschrift anerkannt.

Ort,

Datum,

Sportverein,

Sportvorstand

Es ist weiterhin das Ziel, die Infektionsketten zu unterbrechen bzw. keine neuen entstehen zu lassen. Halten Sie sich bitte an die Vorgaben. Vielen Dank für Ihr Verständnis!